

**Direktion Kanzlei, Rechtsfragen
Unterstützung der Mitglieder**

*Referat für Subsidiaritätskontrolle
(Interinstitutionelle Beziehungen sowie Parlamente der
Mitgliedstaaten)
& Beziehungen zu den Verbänden*

EUROPÄISCHE UNION



Ausschuss der Regionen

Netz für Subsidiaritätskontrolle

**Konsultation zum dritten Energiepaket
Bericht**

Teil I: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	2
Teil II: Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismässigkeitsanalyse: ergebnisse des Tests	7
I. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt - KOM(2007) 528	7
II. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel - KOM(2007) 531	14
III. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – KOM(2007) 529	16
IV. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen - KOM(2007) 532	17
V. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden - KOM(2007) 530	18

Note

Dieser Bericht wurde gemäß dem Beschluss des Präsidiums (AdR 86/2007 Punkt 6b) vom Präsidenten und Ersten Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen erstellt.

Teil I: ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

Die Konsultation zum Thema *Zusätzliche Maßnahmen (3. Paket) zur Unterstützung der Schaffung eines Binnenmarktes für Strom und Gas*¹ lief vom 19. September bis zum 23. November 2007.

Die Teilnehmer wurden gebeten, auf der Grundlage des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eine Analyse zu den im Rahmen der Konsultation untersuchten Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission zu erarbeiten.

Teilnehmer der Konsultation

An der Konsultation nahmen fünf Regionalparlamente² und fünf Regionalregierungen³ teil. Ein weiterer Beitrag wird vom französischen Senat erwartet. Die Ergebnisse der Konsultation zeigen, dass mehrere Verantwortliche der regionalen Ebene aus Politik und Verwaltung an der Analyse der Kommissionsdokumente mitgewirkt haben. Im Rahmen der Konsultation wurden Sitzungen veranstaltet, und es wurden in Partnerorganisationen substantielle politische Debatten und ein Meinungsaustausch über die europäische Energiepolitik geführt.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER KONSULTATION

Teil II enthält eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen Aspekte. Auf die vollständigen Beiträge der Partner kann über die Website des Subsidiaritätsnetzes (<http://subsidiarity.cor.europa.eu/>) zugegriffen werden.

Rechtsgrundlage und Aufteilung der Zuständigkeiten

Die meisten Partner befürworteten die von der Europäischen Kommission für die vorgeschlagenen Maßnahmen gewählte Rechtsgrundlage. Zwar bieten die geltenden Verträge keine spezifische Rechtsgrundlage im Hinblick auf die Energiepolitik, aber die Europäische Union hat ihre Legislativvorschläge im Bereich des Energiebinnenmarkts in der Vergangenheit stets auf Artikel 95 EGV und bei anderen Energiefragen auf Artikel 308 EGV gestützt.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt - KOM(2007) 528; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel - KOM(2007) 531; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt - KOM(2007) 529; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen - KOM(2007) 532; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden - KOM(2007) 530.

² Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, Landtag Niedersachsen, Parlament der autonomen Region Baskenland, Vorarlberger Landtag, Kärntner Landtag.

³ Bayerische Staatsregierung, Hessische Landesregierung, Regionalregierung des Baskenlandes, Regionalregierung der Azoren, Landeshauptleute-Konferenz.

Die Partner waren einhellig der Meinung, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten beide für die Energiepolitik und die transeuropäischen Netze zuständig sind und daher die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit Anwendung finden. Jedoch haben sie darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Verträgen nur beim Energiebinnenmarkt eine zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft geteilte Zuständigkeit bestehe, während für die Energiepolitik als solche ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig seien.

Darüber hinaus sind einige Partner der Ansicht, dass die Europäische Kommission es versäumt hat, Artikel 299 Absatz 2 EGV zu berücksichtigen, denn bei der Energiepolitik sei den besonderen Merkmalen und Zwängen der Regionen in äußerster Randlage Rechnung zu tragen. Andere Partner wiederum stellen fest, dass die Kommission bei der Vorlage des Rechtsetzungsentwurfs über die "eigentumsrechtliche Entflechtung" Artikel 295 EGV über die Eigentumsordnung verkehrt angewandt hat (siehe unten).

Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität: gezielte Unterstützung vs. neue Rechtsvorschriften

Während die Kommission das Tätigwerden der Gemeinschaft damit rechtfertigt, dass der Liberalisierungsprozess des Gas- und Elektrizitätsmarkts noch lange nicht abgeschlossen sei, sind die meisten Partner der Meinung, dass die Kommissionsvorschläge zu weit gehen. Die Mehrheit der Partner verweist darauf, dass auf diesem Gebiet bereits 2003 Maßnahmen ergriffen wurden und es sinnvoller wäre, den bestehenden Rechtsrahmen zu stärken als einen neuen zu schaffen.

Den Mitgliedstaaten und den Regionen hätte ausreichend Zeit für die korrekte Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften gegeben werden sollen und die Gemeinschaft sollte sich nun darauf konzentrieren, den Mitgliedstaaten und Regionen, die die geltenden Rechtsvorschriften noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben, gezielt zu unterstützen. Diese gezielte Unterstützung sollte auch den Besonderheiten der Regionen, insbesondere den isolierten Kleinstnetzen (Inseln, entlegene ländliche Gebiete, Gebirgsregionen usw.) Rechnung tragen.

Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität: Entflechtung

Mit ihrem Vorschlag zur Entflechtung will die Kommission eine effektive Trennung des Betriebs der Strom- und der Erdgasfernleitungsnetze von der Versorgung und Erzeugung erreichen. Zwar stimmt eine Minderheit der Partner zu, dass ein Tätigwerden der Gemeinschaft einen Mehrwert bei der Abstimmung der Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten darstellt, die übrigen Partner äußerten jedoch die Ansicht, dass ein Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen nicht gegen die Anforderungen des EG-Vertrags verstoße und sie daher weder notwendig noch von Nutzen wären.

Ferner betonten diese Partner, dass die Kommission keine auf eindeutige wirtschaftliche Indikatoren gestützten qualitativen oder quantitativen Beweise für die Notwendigkeit einer eigentumsrechtlichen Zwangsentflechtung vorgelegt habe.

Des Weiteren würde eine eigentumsrechtliche Zwangsentflechtung und die Einsetzung unabhängiger Netzbetreiber nach Ansicht von drei Partnern gegen das Recht der Mitgliedstaaten auf eine Eigentumsordnung verstoßen (Artikel 295 EGV).

Die Partner, die sich gegen eine eigentumsrechtliche Zwangsentflechtung aussprechen, stimmten darin überein, dass die Vorschläge den Wirkungsbereich der nationalen Entscheidungen einschränken und bereits funktionierende und wirksame nationale Regelungen nicht achten und daher gegen Artikel 7 des Protokolls über die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Vorschläge würden folglich eine ungerechtfertigte Verlagerung der vorhandenen nationalen/regionalen Zuständigkeiten auf die europäische Ebene mit sich bringen.

Die Partner führten außerdem das Argument an, dass in dem Kommissionsvorschlag keine Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Energiebereich vorgesehen sind. Gemäß demselben Tenor unterstrichen andere Partner, dass es Gebiete/Regionen gibt, die nicht in der Lage sind, die volle Last der Liberalisierungspolitik zu tragen.

Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität: nationale Regulierungsbehörden und Europäische Agentur

Die Kommission schlägt vor, die nationalen Regulierungsbehörden zu stärken, für die Regulierungsbehörden einen unabhängigen Kooperations- und Beschlussfassungsmechanismus einzurichten und eine unabhängige Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu schaffen.

Entsprechend des vom AdR im September 2007⁴ vertretenen Standpunkts lehnen die Partner nahezu einvernehmlich die Idee der Gründung einer Europäischen Agentur ab und halten diesen Vorschlag im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Regulierung des Energiemarkts für nicht gerechtfertigt. Die Idee, eine neue Verwaltungsstruktur zu errichten, wurde als überflüssig und bürokratisch erachtet, denn viele Partner halten die nationalen Regulierungsbehörden für in der Lage, die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele zu erreichen. Einige Partner unterstrichen, dass die Kommission keine Beweise für ein schlechtes Funktionieren der bereits bestehenden Zusammenarbeit im Rahmen der ERGEG (Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas) vorgebracht habe und diese deshalb fortgesetzt werden sollte.

Zahlreiche Partner waren der Auffassung, dass zwar im Allgemeinen ein Eingreifen der Gemeinschaft notwendig sei, den Besonderheiten der verschiedenen Mitgliedstaaten und ihrer Regionen aber hätte Rechnung getragen werden sollen, um den Vorschlägen mehr Präzision zu verleihen. Nach Ansicht einiger Partner würden die Vorschläge in Bezug auf die Schaffung einer einzigen unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde im Widerspruch zum Verfassungs- und Rechtssystem ihres Mitgliedstaates stehen und bei diesen Ländern auf Widerstand stoßen.

Diese Partner kritisierten außerdem die in dem Legislativvorschlag enthaltene ausführliche Beschreibung der Aufgaben und Organisation der nationalen Regulierungsbehörde, die unter dem Subsidiaritätsaspekt ihres Erachtens zu weit geht, da die Organisation ihrer Verwaltungsstrukturen eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleibe.

4

CdR 111/2007 fin.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das Tätigwerden der Gemeinschaft auf die institutionelle Kontrolle der Energiemärkte durch die Europäische Kommission (im Rahmen des Wettbewerbsrechts) beschränkt bleiben sollte und diese Kontrolle nur dann erfolgen sollte, wenn es um grenzübergreifende Fragen im Bereich Gas oder Strom gehe, jedoch ohne Einmischung in die nationale Versorgung. Die Partner waren nicht der Ansicht, dass die Kommission die etablierte Rolle der nationalen Regulierungsbehörden gebührend berücksichtigt hat, und viele Partner schlugen vor, mit den Kommissionsvorschlägen darauf abzielen, deren Zusammenarbeit und Beziehungen zur Kommission zu verbessern, anstatt eine neue Agentur zu schaffen.

Zudem wurde betont, dass die Schaffung einer neuen Agentur nicht die Probleme lösen würde, die die Kommission mit Hilfe dieses Vorschlags angehen wollte. Außerdem wurde die Frage gestellt, warum die Gemeinschaft, die generell eine Deregulierung anstrebt, die Schaffung dieser Agentur vorschlägt, die eindeutig zu mehr Bürokratie führen und allen betroffenen Akteuren (der Gemeinschaft, den nationalen Regierungen, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Wirtschaftsakteuren und den Bürgern) einen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand verursachen würde.

Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität: verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern - Leitlinien der Kommission

Die Kommission schlägt neue Rechtsvorschriften zur Festschreibung der Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern vor. Viele Partner waren der Auffassung, dass die vorhandenen Strukturen ausreichen, um die von der Kommission aufgestellten Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft in erster Linie darauf ausgerichtet sein sollten, den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze zu verbessern. Abgesehen davon sollte den Mitgliedstaaten genügend Handlungsspielraum gegeben werden. Des Weiteren hielten viele Partner eine gewisse Lenkung durch die Gemeinschaft für ausreichend, weshalb sie auch gegen die Idee sind, der Kommission das Recht einzuräumen, bindende Umsetzungsleitlinien zu erlassen.

Der regionale Aspekt der Energieübertragung wurde mit der Feststellung hervorgehoben, dass kein Zweifel daran bestehe, dass die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern auf europäischer Ebene auf regionaler Ebene ergänzt werden müsse, damit in der Praxis echte Fortschritte erzielt und ein optimales Netzmanagement sowie eine adäquate Planung und Realisierung der Investitionen gewährleistet werden könnten. Der Regulierungsrahmen sollte regionale Initiativen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Regulierungsbehörden begünstigen, koordinieren und weiterentwickeln.

Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Ein Partner, der im Allgemeinen keine größeren Probleme im Hinblick auf die Subsidiarität sieht, ist dennoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zu weit gehen, und schlägt vor, dass die Gemeinschaft nur "in gewissem Maße steuern" und daher eine Rahmenrichtlinie erlassen sollte, die den Mitgliedstaaten mehr Handlungsspielraum lasse.

Bewertung der Vorbereitung der Legislativvorschläge

Die Kommission hatte zur Stützung der Legislativvorschläge eine Folgenabschätzung vorgelegt. Sämtliche Partner waren sich darin einig, dass die Folgenabschätzung unzureichend ist und die regionale und lokale Dimension völlig außer Acht lässt. Die Partner sind der Meinung, dass die Kommission die Qualität und Klarheit ihrer eigenen Vorschläge erheblich geschmälert hat, indem sie überhaupt nicht auf die lokale und regionale Dimension eingegangen ist. In vielen Mitgliedstaaten seien die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die politische Ebene, die die europäischen Rechtsvorschriften tatsächlich umsetzen und durchführten.

Einige Partner bezweifeln, dass die Schlussfolgerungen der Konsultation zum so genannten ersten Energiepaket von der Europäischen Kommission angemessen berücksichtigt wurden.

Mehrere Partner konnten den Text nicht auf der Website der Kommission finden und diejenigen, die darauf zugreifen konnten, fanden die Lektüre mühsam und den Text schwer verständlich.

TEIL II: SUBSIDIARITÄTS- BZW. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSANALYSE: ERGEBNISSE DES TESTS

Dieser Teil enthält eine Zusammenfassung der Beiträge der 10 Partner des Netzes zu den fünf Konsultationsdokumenten. Die Beiträge können im Volltext über das Subsidiaritätskontrollnetz abgerufen werden. (<http://subsidiarity.cor.europa.eu>)

Legislativvorschläge zur Elektrizität

I. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt - KOM(2007) 528

Dieser Vorschlag enthält Rechtsvorschriften, die auf eine vollständige Öffnung des EU-Elektrizitätsbinnenmarkts abzielen.

1. Rechtsgrundlage (Fragen 1 und 2 des Analyseschemas)

Da der EG-Vertrag keine spezifische Rechtsgrundlage für die Energiepolitik enthält, nennen die Partner verschiedene Rechtsgrundlagen. Alle stimmen darin überein, dass Liberalisierungsmaßnahmen für die einzelnen nationalen und europäischen Energiemärkte eine geteilte Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sind. Einige Partner machen jedoch darauf aufmerksam, dass bei mehreren der vorgeschlagenen Maßnahmen andere Artikel zu berücksichtigen wären als diejenigen, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts regeln.

Gemäß **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u** EGV umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft "*Maßnahmen in den Bereichen Energie (...)*", unter **Buchstabe o** dieses Artikels heißt es, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft "die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze"⁵ umfasst.

Die Mehrheit der Partner⁶ ist der Ansicht, dass sich die Vorschläge auf **Artikel 95 EGV** stützen, der die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts betrifft. Sie betonen, dass sich die Richtlinie sowohl auf Artikel 47 Absatz 2 EGV über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit als auch auf Artikel 55 EGV über die Dienstleistungen bezieht.

Die **Regionalregierung der Azoren** nennt die **Artikel 154 und 155 EGV** über die transeuropäischen Netze und betont, dass *die Haupttätigkeit der Gemeinschaft der Ausbau der Verbundnetze und die Förderung der Interoperabilität nationaler Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen sein sollte*. Daher sollte den Mitgliedstaaten genügend Handlungsspielraum gelassen werden. Zudem bedauert der Partner, dass Artikel 299 Absatz 2 EGV nicht berücksichtigt wurde⁷. Der Partner vertritt die

⁵ Siehe Beitrag des Brüsseler Regionalparlaments.

⁶ Siehe Beiträge der Hessischen Staatskanzlei, der baskischen Regierung, des baskischen Parlaments, der Bayerischen Staatsregierung, des Kärntner Landtags, der Landeshauptleuterkonferenz und des Vorarlberger Landtags.

⁷ In diesem Artikel heißt es, dass die Europäische Gemeinschaft spezifische Maßnahmen beschließt, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung dieses Vertrags auf die Gebiete in äußerster Randlage (die französischen .../...

Auffassung, dass in dem Vorschlag nicht berücksichtigt wird, *dass die Inseln und die Gebiete in äußerster Randlage an die zentralen Regionen der Gemeinschaft angebunden werden müssen*. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie wird die Richtlinie 2003/54/EG geändert. Der Partner hebt hervor, dass die Kommission bei ihrem Beschluss zur Änderung der Richtlinie aus dem Jahr 2003 ihren Beschluss 2004/920/EG hätte berücksichtigen müssen, der eine Ausnahmeregelung für einige Teile der Richtlinie 2003/54/EG für die Azoren enthält.

Der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz, die die neun österreichischen Bundesländer vertritt**, weisen darauf hin, dass sich die Legislativvorschläge zwar insgesamt auf die richtigen Rechtsgrundlagen (Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 EGV) stützen. In Bezug auf die "eigentumsrechtliche Entflechtung" und die Zulassung und Benennung "unabhängiger Netzbetreiber" hätte jedoch Artikel 295 EGV berücksichtigt werden sollen. Artikel 295 EGV lautet wie folgt: *"Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt"*. Die Partner sind ferner der Auffassung, dass die Europäische Gemeinschaft durch die Nichtberücksichtigung dieses Artikels bezüglich der eigentumsrechtlichen Entflechtung auch gegen das Protokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich des Schutzes von Eigentum verstößt.

Die **baskische Regierung** bedauert, dass **Artikel 153** EGV zum Verbraucherschutz nicht erwähnt wird. Das **baskische Parlament** und die **baskische Regierung** heben das Fehlen einer Rechtsgrundlage für Energie hervor, das die im Lissabon-Vertrag vorgesehenen Änderungen erklärt. Diese Änderungen beinhalten die Aufstellung einer expliziteren Rechtsgrundlage für die europäische Energiepolitik (Artikel 176 A).

Die schon genannten, bereits bestehenden Rechtsgrundlagen beziehen sich auf Bereiche, in denen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten über geteilte Zuständigkeiten verfügen⁸. Daher kommen hier die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang betont die **baskische Regierung**, dass *nur der Binnenmarkt für Energie eine geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft ist, während die Energiepolitik als solche ausschließlich den Mitgliedstaaten obliegt*. Die **Regionalregierung der Azoren** hebt ferner hervor, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, ihre eigene Energiepolitik unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten anzupassen.

2. *Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Fragen 3 bis 5)*

2.1 *Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens der Tätigkeit der Gemeinschaft*

Das **Brüsseler Regionalparlament**, die **baskische Regierung** und das **baskische Parlament** sind der Meinung, dass die aktuellen Legislativvorschläge notwendig sind und *zu einer Klärung und Ausge-*

überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln), einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen. Die Gemeinschaft tut dies, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöhlen.

8

Brüsseler Regionalparlament, baskische Regierung, baskisches Parlament, Regionalregierung der Azoren, Hessische Staatskanzlei, Bayerische Staatsregierung, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz und Vorarlberger Landtag.

wogenheit des Energiemarktes, der Energieversorgung und der Strombedingungen sowie der Stellung der Nutzer beitragen.

Die **Regionalregierung der Azoren** vertritt die Ansicht, dass EU-Rechtsvorschriften erforderlich wären, doch wird betont, dass sich diese auf *Leitlinien der Gemeinschaft* beschränken sollten, da die Mitgliedstaaten genügend Handlungsspielraum benötigten, um die Elektrizitätsmärkte umzustrukturieren, was nur über nationale Maßnahmen gelinge. Die Partner schlagen daher vor, die Tätigkeit der EU auf eine Rahmenrichtlinie zu beschränken.

Die **Hessische Staatskanzlei**, die **Bayerische Staatsregierung**, der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz** weisen darauf hin, dass bereits 2003 Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen wurden, und halten es für erforderlich und nutzbringender, den bestehenden Rechtsrahmen durchzusetzen, anstatt neue EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Die Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften wäre ausreichend, um den erforderlichen zusätzlichen Nutzen auf europäischer Ebene zu bewirken.

Daher vertreten der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz** auch die Ansicht, dass das Fehlen eines neuen Tätigwerdens der Gemeinschaft nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des Vertrags stünde. Ferner halten sie die Richtlinie unter dem Blickwinkel der Subsidiarität für überzogen, da die korrekte Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der ERGEG ausreichen, um die Ziele des Vertrags zu erfüllen.

Die Partner weisen ferner auf eine Diskrepanz zwischen den Vorschlägen der Kommission und den generellen Deregulierungsbemühungen der EU hin. Sie stellen fest, dass es genügend Koordinierungsforen gibt (z.B. das Florentiner und das Madrider Forum, das pentalaterale Energieforum und die ERGEG), in deren Rahmen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Energiepolitik effizient und gut organisiert ist.

Die **Bayerische Staatsregierung** und die **Hessische Staatskanzlei** meinen, dass die Kommission die Notwendigkeit der Pflicht zur eigentümergehörigen Entflechtung nicht hinreichend bewiesen hat. Auch seien die Richtlinien keine überzeugende Lösung in Bezug auf die Gleichbehandlung privater und öffentlicher Netze. Daher werden die Vorschläge als unnötig und zu weitgehend eingestuft.

Gezielte Unterstützung (Frage 3.2.2)

Die meisten Partner⁹ stimmen überein, dass ein Tätigwerden der EU in diesem Bereich insgesamt zwar erforderlich ist, doch hätten hierbei die Besonderheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollen, um die Vorschläge zielsicherer zu gestalten. Außerdem hatte die Kommission im Jahr 2003 Rechtsvorschriften in diesem Bereich erlassen, so dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit und genügend Unterstützung hätte gegeben werden sollen, um diese ordnungsgemäß umzusetzen.

⁹ Vorarlberger Landtag, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz, Hessische Staatskanzlei, Regionalregierung der Azoren, Brüsseler Regionalparlament.

Daher vertreten mehrere Partner¹⁰ die Ansicht, dass die Gemeinschaft denjenigen Mitgliedstaaten, die die bestehenden Rechtsvorschriften bislang noch nicht umgesetzt haben, gezielte Unterstützung anbieten und dabei auf die Besonderheiten der Regionen Rechnung tragen sollte.

Diesbezüglich bringen die **Bayerische Staatsregierung** und die **Regionalregierung der Azoren** die gleiche Anmerkung vor. Beide verweisen auf die Notwendigkeit, dass die Kommission die Besonderheiten mikroisolierter Netze (Inseln, abgelegene ländliche Gebiete, Berggebiete) hätte berücksichtigen müssen. Für solche Netze, die praktisch nicht von einem gemeinsamen Energiemarkt profitieren könnten, sollten Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden (z.B. Investitionen in erneuerbare Energien). Der europäische Ordnungsrahmen müsste auch diese spezifischen regionalen Gegebenheiten berücksichtigen.

2.2 Prüfung des minimalen Geltungsbereichs

Da jeder Mitgliedstaat seine eigenen Besonderheiten und nationalen oder regionalen Regelungen hat, haben einige Partner Beispiele dafür angeführt, auf welche Weise dieser Vorschlag im Widerspruch zum Aufbau des jeweiligen Mitgliedstaats und/oder des Rechtssystems stehen würde.

Das **Brüsseler Regionalparlament**, die **Hessische Staatskanzlei**, die **Bayerische Staatsregierung**, der **Vorarlberger Landtag**, die **Landeshauptleutekonferenz**, der **Kärntner Landtag** und die **Regierung der Azoren** bedauern, dass die Kommission bei der Vorlage dieses Vorschlags die nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten nicht berücksichtigt hat. Die Azoren bedauern, dass die Besonderheiten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen nicht berücksichtigt wurden, während Brüssel, Hessen und Bayern feststellen, dass eine einzige Regulierungsbehörde pro Mitgliedstaat den Verfassungssystemen Deutschlands und Belgiens widerspräche (und bestehende gute regionale Praktiken untergrübe), was bedeutet, dass es mehr Regulierungsbehörden geben müsste.

Hessen und **Bayern** vertreten ferner die Ansicht, dass der Vorschlag im Widerspruch zu ihrer internen Rechtsordnung steht, da ein vollständig unabhängiger nationaler Regulierer gefordert wird, was die Regulierungsbehörden von der Rechtsaufsicht über alle Verwaltungen in Deutschland ausnehmen würde.

Die **Landtage von Vorarlberg** und **Kärnten** sowie die **Landeshauptleutekonferenz** befürchten auch, dass die Umsetzung des Vorschlags bestehende gute regionale Praktiken bei der Regulierung der Energiemärkte untergraben würde.

Der **Kärntner Landtag**, die **Landeshauptleutekonferenz**, der **Vorarlberger Landtag**, die **Regierung der Azoren**, die **Hessische Staatskanzlei** und die **Bayerische Staatsregierung** stellen übereinstimmend fest, dass die Richtlinie den Handlungsspielraum für nationale Beschlüsse erheblich einengt, und sie befürchten, dass zu spezifische Folgeleitlinien der Kommission eine unbegründete Verlagerung von Zuständigkeiten auf EU-Ebene zur Folge haben könnten. **Bayern** macht auf die Möglichkeit aufmerksam, dass über solche Umsetzungsleitlinien, wie sie in der Richtlinie vorgesehen

10

Vorarlberger Landtag, Hessische Staatskanzlei, Regionalregierung der Azoren, Kärntner Landtag und Landeshauptleutekonferenz.

sind, die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates umgangen werden könnten. (Dies würde auch bedeuten, dass der AdR kein Mitspracherecht bei diesen Leitlinien hätte.)

Mit Blick auf die Stärkung der bestehenden nationalen Regulierungsbehörden hält die **Bayerische Staatsregierung** es nicht für erforderlich, dass der EU-Gesetzgeber genaue Anweisungen zum Aufbau dieser Behörde vorgibt (neues Kapitel VII a der Richtlinie). Dies würde der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer administrativen Strukturen widersprechen.

Die **Hessische Staatskanzlei** betont, dass sich Legislativvorschläge der EU auf Fragen des transnationalen Transports von Elektrizität und Erdgas beschränken sollten.

2.3 Stichhaltigkeit der Argumente (Frage 6)

Die meisten Partner halten die Begründung der Kommission für die Kompatibilität der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Subsidiaritätsprinzip für unzureichend¹¹, nicht ausreichend oder nicht vorhanden¹². Die baskische Regierung und das baskische Parlament fordern, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass *sich die Argumente in Zukunft auf spezifische Daten beziehen und keine allgemeinen Aussagen sein sollten*.

In **Artikel 4 des Protokolls** über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wird gefordert, dass *"die Feststellung, dass ein Gemeinschaftsziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, auf qualitativen oder - soweit möglich - auf quantitativen Kriterien beruhen"* muss; daher wurde in mehreren Beiträgen¹³ festgestellt, dass der Vorschlag der Gemeinschaft Vorschlag nicht auf quantitativen Kriterien beruht.

Die **Hessische Staatskanzlei** und das **Brüsseler Regionalparlament** stellen fest, dass die Richtlinienvorschläge das Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend berücksichtigen. Die **Bayerische Staatsregierung** stellt fest, dass die Kommission generell nicht genügend Argumente vorbringt, um zu beweisen, dass das Ziel der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkts über die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften erreicht werden kann. In diesem Bereich gibt es bereits Rechtsvorschriften, daher wird angeführt, dass neue Rechtsvorschriften nur zu mehr Bürokratie führen werden. Bayern erkennt jedoch an, dass die Vorschläge in Bezug auf bestimmte transnationale Aspekte und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden hinreichend begründet werden.

Die **Regionalregierung der Azoren** hält die Vorschläge zwar insgesamt für ausreichend begründet, betont jedoch, dass spezifische regionale Umstände bei der Erstellung und Begründung des Vorschlags hätten berücksichtigt werden sollen.

11 Hessische Staatskanzlei, Regionalregierung der Azoren, Bayerische Staatsregierung, Kärntner Landtag, Landeshauptleuterkonferenz und Vorarlberger Landtag.

12 Baskische Regierung und baskisches Parlament.

13 Brüsseler Regionalparlament, Hessische Staatskanzlei.

Der **Kärntner Landtag**, die **Landeshauptleutekonferenz** und der **Vorarlberger Landtag** vertreten die Auffassung, dass die vorgeschlagene Richtlinie durch die Auslassung der Behandlung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, des Klimawandels und der Nachhaltigkeit in die falsche Richtung geht und dem Markt das falsche Signal gibt.

3. *Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Fragen 7-12)*

Da die **Bayerische Staatsregierung**, die **Hessische Staatskanzlei**, der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz** den Legislativvorschlag gemäß dem Subsidiaritätsprinzip für nicht erforderlich halten und die Ansicht vertreten, dass bestehende EU-Rechtsvorschriften durch eine gezielte Unterstützung besser durchgesetzt werden sollten, ist eine Analyse der Verhältnismäßigkeit für sie nicht mehr erforderlich.

3.1 *Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung*

Die **Regionalregierung der Azoren** weist darauf hin, dass die Richtlinie zu weit geht und dass die Ziele besser auf andere Art erreicht werden könnten. Europa hätte nur eine Orientierungshilfe geben sollen, die ausgereicht hätte, um das skizzierte Ziel zu erreichen.

Die **baskische Regierung** und das **baskische Parlament** stimmen andererseits darin überein, dass die Maßnahmen (trotz der Tatsache, dass einige Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt wurden) angemessen und erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Die **baskische Regierung** nennt beispielsweise die funktionelle Trennung von Übertragungsnetzbetreibern, die Trennung der Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten im Energiebereich, Unabhängigkeit und Zusammenarbeit nationaler Energieregulierungsbehörden, die Stärkung der Verbundnetze, Verbesserung der Infrastruktur, wirksame Entwicklung und Transparenz in Bezug auf Energietransaktionen auf den nationalen Märkten. Das Parlament und die Regierung weisen jedoch auch auf Mängel hin. Ihnen zufolge wurden die *unzureichenden europäischen Mechanismen zur Sicherstellung des Ausbaus der Verbundnetze oder das Fehlen eines echten gemeinsamen Sicherheitsansatzes* in den Richtlinienvorschlägen nicht ausreichend berücksichtigt.

3.2 *Prüfung der minimalen Eingriffsstärke*

Fast alle Partner¹⁴ stimmen der Wahl einer Richtlinie als Instrument zu (auch wenn, wie oben erwähnt, nicht alle Partner die Ansicht teilen, dass neue Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich sind).

Die **Azoren** würden eine Rahmenrichtlinie vorziehen und merken an, dass *es keine Erklärung gibt, warum keine anderen Regulierungsverfahren gewählt wurden*.

14

Brüsseler Regionalparlament, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz, Vorarlberger Landtag, Bayerische Staatsregierung, Hessische Staatskanzlei und Regionalregierung der Azoren.

Die **Bayerische Staatsregierung** hält eine Richtlinie nicht für die einfachste Option und vertritt die Auffassung, dass sie zu mehr Bürokratie führen wird.

Wie bereits erwähnt, merkt eine beträchtliche Zahl der Partner¹⁵ an, dass die vorgeschlagenen verbindlichen Leitlinien der Kommission nach der Annahme der Richtlinie einen sehr geringen nationalen Handlungsspielraum lassen. Diese Leitlinienbefugnis wird daher als zu weit gehend angesehen.

3.3 Kosten für die Umsetzung des Vorschlags

Zwar geht die Kommission hierauf nicht ein, doch weisen einige Partner darauf hin, dass die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften die Mitgliedstaaten und ihre lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusätzlich belasten würde.

Das **Brüsseler Regionalparlament** nennt die indirekte zusätzliche Belastung für die staatlichen Sozialdienste, die benachteiligte Teile der Bevölkerung mit Strom versorgen.

Die **Bayerische Staatsregierung** und die **Hessische Staatskanzlei** verweisen auf die zunehmende europäische Bürokratie, die mit den (legislativen oder technischen) Veränderungen in den Mitgliedstaaten einherginge, da die regionale Ebene in den vorgeschlagenen Richtlinien und beispielsweise die aktuelle Struktur der Regulierungsbehörden in Deutschland nicht berücksichtigt werden.

Die **Regierung der Azoren** und die **Bayerische Staatsregierung** betonen die Kosten für "kleine Märkte" und bedauern, dass ihre Besonderheiten in den vorgeschlagenen Richtlinien nicht berücksichtigt werden.

Der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz** halten die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften für nicht erforderlich, daher werden alle hiermit verbundenen Lasten als nicht gerechtfertigt erachtet.

4. *Vorbereitungen für den Vorschlag für eine Empfehlung (Frage 13)*

Alle Partner stimmen darin überein, dass die Europäische Kommission bei der Erstellung ihrer Vorschläge in Zukunft die regionale Dimension stärker berücksichtigen muss, vor allem in wesentlichen Politikbereichen wie der Energie. Indem sie die lokale und regionale Dimension nicht ausreichend berücksichtigt, schwächt die Kommission selbst die Qualität und Klarheit ihres eigenen Vorschlags zum dritten Energiepaket. Dies kann auch als ein wichtiger Grund für die bislang sehr unzureichende und unvollständige Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten ausgelegt werden.

¹⁵ Bayerische Staatsregierung, Hessische Staatskanzlei, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz, Vorarlberger Landtag und Regionalregierung der Azoren.

4.1 Konsultation

Die meisten Partner¹⁶ verweisen auf die Konsultation, die nach der Annahme der Mitteilung "*Eine Energiepolitik für Europa*" im Januar 2007¹⁷ eingeleitet worden war. Die Partner stellen jedoch vor allem die Frage, ob die Schlussfolgerungen dieser Konsultation berücksichtigt wurden und inwieweit sich lokale und regionale Gebietskörperschaften hieran beteiligt haben. Der **niedersächsische Landtag** betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der lokalen und regionalen Ebene, da in diesen Regionen die europäischen Rechtsvorschriften tatsächlich umgesetzt werden. Schließlich bedauern nahezu alle Partner¹⁸, dass in der Konsultationsphase regionale und lokale Aspekte nicht berücksichtigt wurden.

4.2 Folgenabschätzung

Eine Folgenabschätzung wurde durchgeführt, was die meisten Partner wussten, auch wenn einige Partner¹⁹ mitteilten, diese nie zu Gesicht bekommen zu haben, da sie vom AdR nicht übermittelt worden sei. Verweise auf diese auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlichte Analyse werden als unzureichend eingestuft, das **Brüsseler Regionalparlament** hätte eine umfassendere Verbreitung begrüßt.

Generell wird in den Beiträgen²⁰ die Besorgnis ausgedrückt, dass lokale und regionale Aspekte in der Folgenabschätzung überhaupt nicht berücksichtigt wurden, ebenso wenig wie nationale Regelungen.

In diesem Zusammenhang bedauert die **Regionalregierung der Azoren** die Tatsache, dass Artikel 299 Absatz 2 EGV nicht berücksichtigt wurde, in dem betont wird, dass die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage bei Maßnahmen der EU berücksichtigt werden sollten.

II. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel - KOM(2007) 531

Mit diesem Vorschlag sollen die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Stromübertragungsbetreibern (TSO) formalisiert und gestärkt werden.

16 Baskische Regierung und baskisches Parlament, Brüsseler Regionalparlament, Hessische Staatskanzlei, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz und Vorarlberger Landtag.

17 KOM(2007) 1.

18 Baskische Regierung und baskisches Parlament, Regionalregierung der Azoren, Bayerische Staatsregierung, Hessische Staatskanzlei, Kärntner Landtag, Vorarlberger Landtag und Landeshauptleutekonferenz.

19 Bayerische Staatsregierung und Regionalregierung der Azoren.

20 Hessische Staatskanzlei, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz, Vorarlberger Landtag und Regionalregierung der Azoren.

Die Zusammenfassung zu dem Vorschlag KOM(2007) 528 gilt entsprechend (siehe oben). Der Partner Hessische Staatskanzlei hat zu diesem Vorschlag keine gesonderte Analyse vorgelegt.

2. *Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Fragen 3 bis 5)*

2.1 *Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens der Tätigkeit der Gemeinschaft*

Der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz** halten die Verordnung für zu weit gehend, da die korrekte Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber im Bereich Elektrizität (ETSO) gut funktionieren und ausreichen dürften, um die Ziele zu erreichen. Sie sind der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten nicht ausreichend Zeit gegeben wurde, um die Verordnung 1228/2003/EG umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass unter den gegebenen Umständen weitere Rechtsvorschriften, die eine Parallelstruktur auf EU-Ebene schaffen würden, die laufende Zusammenarbeit im Rahmen des ETSO erheblich behindern würden. Nur wenn die Zusammenarbeit im Rahmen des ETSO nachweislich nicht effizient und wirksam wäre, würden Maßnahmen auf EU-Ebene begrüßt²¹.

Die **Regionalregierung der Azoren** hingegen ist der Ansicht, dass das Fehlen von EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich den Interessen der Mitgliedstaaten schaden könnte, und begrüßt die Einrichtung des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber im Bereich Elektrizität, insbesondere das vorgeschlagene Verfahren für die Aufstellung eines jährlichen Arbeitsprogramms durch dieses Netz, die Harmonisierung der technischen Kodizes und der Marktkodizes und Aufsicht über die Marktakteure durch die Gemeinschaft.

2.2 *Prüfung des minimalen Geltungsbereichs*

Wie bei den anderen Dokumenten werden Bedenken hinsichtlich der Kompatibilität der vorgeschlagenen Maßnahmen mit bestehenden nationalen Regelungen geäußert²².

Die **baskische Regierung** äußert zwar diesbezüglich keine ausdrücklichen Bedenken, macht aber auf die regionale Dimension der TSO-Zusammenarbeit aufmerksam. Es wird betont, dass *kein Zweifel daran besteht, dass die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer Ebene auf der regionalen Ebene ergänzt werden muss, um wirkliche praktische Fortschritte, ein optimales Netzmanagement und eine geeignete Investitionsplanung und -durchführung sicherzustellen. Der Regelungsrahmen sollte regionale Initiativen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Regulierungsbehörden fördern, koordinieren und entwickeln.*

21 Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz und Vorarlberger Landtag.

22 Beispielsweise das Brüsseler Regionalparlament.

2.3 Stichhaltigkeit der Argumente

Die **Regionalregierung der Azoren** hält die Argumente für diesen Legislativvorschlag für geeignet, zudem decken sie sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren ab.

3. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Fragen 7 bis 12)

3.1 Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung

Unter dem Gesichtspunkt der Eignung halten mehrere Partner²³ die von der Kommission für das Erreichen der Ziele eingesetzten Instrumente für nicht geeignet und über das erforderliche Maß hinausgehend.

Die **Landeshauptleutekonferenz** und der **Vorarlberger Landtag** hätten eine Regelung der TSO-Zusammenarbeit durch unverbindliches Recht ("soft law") für geeigneter gehalten.

Die **Regionalregierung der Azoren** hält die in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen für geeignet, ist jedoch der Ansicht, dass das vorgeschlagene Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber zu abhängig von der vorgeschlagenen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist.

III. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – KOM(2007) 529**

Dieser Vorschlag enthält Rechtsvorschriften, die eine volle Öffnung des Erdgasbinnenmarktes bezwecken.

Die Zusammenfassung zu dem Vorschlag KOM(2007) 528 gilt entsprechend (siehe oben).
--

2. Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Fragen 3 bis 5)

2.1 Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens der Tätigkeit der Gemeinschaft

Die **Regionalregierung der Azoren** meint, dass das Fehlen von EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich den Interessen der Mitgliedstaaten schaden könnte, weist jedoch zugleich darauf hin, dass *die Form der Tätigkeit die Rolle der Mitgliedstaaten sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften herausstellen sollte.*

23

Regionalregierung der Azoren, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz und Vorarlberger Landtag.

2.3 Stichhaltigkeit der Argumente (Frage 6)

Die **Regionalregierung der Azoren** erkennt an, dass qualitative Argumente vorgebracht wurden, stellt jedoch auch fest, dass *bei diesen Argumenten die Vorteile einer stärkeren Tätigkeit der Gemeinschaft überbewertet wurden.*

3. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Fragen 7 bis 12)

3.1 Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung

Unter dem Gesichtspunkt der Effizienz halten die meisten Partner²⁴ die von der Kommission für das Erreichen des Ziels eines Erdgasbinnenmarkts eingesetzten Instrumente für nicht geeignet und überzogen.

Die **Regionalregierung der Azoren** betont, dass die Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörden in Bezug auf die Eignung nicht unterschätzt werden sollte und dass die Gemeinschaft nur dann umfassender tätig werden sollte, wenn dies wirklich und nachweislich erforderlich ist. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten mit einer größeren Unabhängigkeit ausgestattet werden.

IV. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen - KOM(2007) 532**

Dieser Vorschlag enthält Rechtsvorschriften, die eine volle Öffnung des Erdgasbinnenmarktes bezwecken.

Die Zusammenfassung zu dem Vorschlag KOM(2007) 528 gilt entsprechend (siehe oben). Die Partner Hessische Staatskanzlei, Kärntner Landtag, Vorarlberger Landtag, und Landeshauptleuterkonferenz haben keine Analyse zu diesem Vorschlag vorgelegt.

2. Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Fragen 3 bis 5)

2.1 Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens der Tätigkeit der Gemeinschaft

Die **Regionalregierung der Azoren** scheint bereit zu sein, im Bereich der Liberalisierung des Erdgasmarktes sehr viel weitreichendere EU-Rechtsvorschriften zu akzeptieren als im Bereich der Elektrizität und erachtet daher den Legislativvorschlag der EU als erforderlich.

2.2 Prüfung des minimalen Geltungsbereichs

Die **baskische Regierung** betont, *dass kein Zweifel daran besteht, dass die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer Ebene auf der regionalen Ebene ergänzt werden muss,*

²⁴

Regionalregierung der Azoren, Kärntner Landtag, Landeshauptleuterkonferenz, Vorarlberger Landtag, Hessische Staatskanzlei und Bayerische Staatsregierung.

um wirkliche praktische Fortschritte, ein optimales Netzmanagement und eine geeignete Investitionsplanung und -durchführung sicherzustellen. Der Regelungsrahmen sollte regionale Initiativen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Regulierungsbehörden fördern, koordinieren und entwickeln.

3. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Fragen 7 bis 12)

Die Zusammenfassung zu dem Vorschlag KOM(2007) 528 gilt entsprechend und mit folgenden Anpassungen (siehe oben).

3.1 Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung

Die **Bayerische Staatsregierung** bezweifelt, dass es erforderlich ist, die Verordnung auf neue Segmente des Energiemarkts, wie etwa den Zugang zu LNG-Terminals, auszuweiten. Ferner wirft sie die Frage auf, ob es durch eine solche neue Verordnung gelingen wird, künftig ausreichend Anreize für Investitionen in die Infrastruktur und die Versorgungssicherheit im Erdgassektor zu schaffen.

V. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden - KOM(2007) 530

Dieser Vorschlag bezweckt die Gründung einer europäischen Regulierungsbehörde.

Die Zusammenfassung zu dem Vorschlag KOM(2007) 528 gilt entsprechend und mit folgenden Anpassungen (siehe oben).

2. Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Fragen 3 bis 5)

2.1 Kriterien der Notwendigkeit und des zusätzlichen Nutzens der Tätigkeit der Gemeinschaft

Die **baskische Regierung** und das **baskische Parlament** sowie das **Brüsseler Regionalparlament** begrüßen den Vorschlag der Kommission und halten ihn für erforderlich, um die Tätigkeit der Mitgliedstaaten besser zu koordinieren.

Im Sinne der Logik der bereits für das Dokument KOM(2007) 528 zusammengefassten Argumente stuft die Mehrheit der Partner²⁵ den Legislativvorschlag für die Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden als Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ein. Der Legislativvorschlag sei nicht erforderlich und gehe daher zu weit. **Hessen** fügt hinzu, dass der europäische Gesetzgeber nur in Bezug auf den Transport von Energie etwas zu sagen haben sollten, nicht aber hinsichtlich der Regulierung der Netze.

²⁵

Hessische Staatskanzlei, Bayerische Staatsregierung, Regionalregierung der Azoren, Kärntner Landtag, Vorarlberger Landtag und Landeshauptleutekonferenz.

Die **Azoren** weisen sogar darauf hin, dass der *Vorschlag für eine europäische Regulierungsbehörde eindeutig übertrieben ist* und verweisen auf die in der AdR-Stellungnahme zum Energiepaket ausgedrückte Haltung des AdR.

2.2 Prüfung des minimalen Geltungsbereichs

Die **Hessische Staatskanzlei** betont, dass sich die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die institutionelle Aufsicht über die Energiemärkte durch die Europäische Kommission beschränken sollte. Diese Aufsicht sollte nur in Bezug auf transnationale Erdgas- oder Elektrizitätsthemen ausgeübt werden, ohne jedoch in die nationale Verteilung einzugreifen.

Der **Kärntner Landtag**, der **Vorarlberger Landtag** und die **Landeshauptleutekonferenz** sind der Ansicht, dass die Gründung einer neuen Agentur die Probleme nicht lösen wird. Sie bringen vor, dass nur ein politischer Konsens und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Lösung der bestehenden Probleme mit den Energiemärkten beitragen können. Da diese Zusammenarbeit auf ERGEG-Ebene bereits besteht und diese Zusammenarbeit nicht nachweislich ineffizient ist, schlagen sie vor, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und die von der Kommission vorgeschlagene Agentur nicht einzurichten. Die Gründung dieser Agentur wäre unnötig und ginge daher zu weit.

Die **baskische Regierung** und das **baskische Parlament** stimmen dem Vorschlag zur Gründung der Agentur zu. Sie vertreten jedoch die Ansicht, dass sich die Verordnung auch auf die Zuständigkeiten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen auswirken wird. Daher fordern sie eine direkte Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den regionalen Behörden. *(Damit der Endnutzer seinen Anbieter auswählen kann, muss ein freier Wettbewerb tatsächlich bestehen. Daher ist eine Zusammenarbeit mit denjenigen Behörden erforderlich, die über diese Zuständigkeit verfügen, weswegen eine eventuelle Beteiligung staatlicher und autonomer (regionaler) Organe in Abhängigkeit der in den einzelnen Fällen vorhandenen Mittel vorzusehen ist.)*

2.3 Stichhaltigkeit der Argumente (Frage 6)

Die **Landeshauptleutekonferenz** stellt fest, dass die Kommission konfus agiert, wenn sie einerseits das Ziel der Deregulierung verfolgt und andererseits die Gründung neuer Agenturen vorschlägt, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand auf EU-Ebene nach sich zieht.

3. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Fragen 7 bis 12)

3.3 Kosten für die Umsetzung des Vorschlags

Da das Erfordernis der Gründung einer Agentur von der Mehrheit der Partner²⁶ angezweifelt wird, stimmen sie auch in ihrer Ablehnung der hiermit einhergehenden zusätzlichen finanziellen und administrativen Lasten überein.

²⁶

Bayerische Landesregierung, Hessische Staatskanzlei, Regionalregierung der Azoren, Kärntner Landtag, Landeshauptleutekonferenz und Vorarlberger Landtag.